

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Masterprüfung im M.A.-Studiengang „Islamische Theologie“
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft,
Westfälische Wilhelms-Universität Münster, vom 21.02.2008
vom 05.03.2021**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterprüfung im M.A.-Studiengang „Islamische Theologie“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, vom 21.02.2008 (AB Uni 2008/8, S. 485 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 14.06.2011 (AB Uni 2011/12, S. 834 ff.), wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 25 neu hinzugefügt:

**„§ 25
Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2022 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2023 abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 17.01.2022.
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.09.2022.
- (5) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

- (6) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Der M.A.-Studiengang „Islamische Theologie“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft gemäß der Prüfungsordnung vom 21.02.2008 (AB Uni 2008/8, S. 485 ff.) wird mit Wirkung zum 01.10.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im M.A.-Studiengang „Islamische Theologie“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft gemäß der Prüfungsordnung vom 21.02.2008 (AB Uni 2008/8, S. 485 ff.) immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.07.2016“ (AB Uni 2016/26, S. 1899 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s